

Anlage: Zusätzliche Anforderungen an die Nachhaltigkeit der Produkte

1. Einführung

HARTING ist weltweiter Hersteller und Lieferant von elektrotechnischen Erzeugnissen. Mit diesem integralen Anhang zu den allgemeinen Lieferbedingungen wird die Verantwortung von HARTING zum Ausdruck gebracht, konforme und nachhaltige Produkte weltweit in Verkehr zu bringen. Dazu ist es erforderlich, die wesentlichen Inhaltstoff bezogenen Regulierungen in der Lieferkette zu identifizieren, zu benennen und deren Anforderungen einzuhalten. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der genannten Regulierungen sowie zur Einhaltung in seiner Lieferkette.

2. Geltungsbereich

Diese Zusatzvereinbarung ist gültig für alle Erzeugnisse, Stoffe und Gemische, die HARTING von Lieferanten bezieht, die nicht der HARTING Technologiegruppe angehören.

3. Definitionen:

- **3.1 Stoff und Gemisch:** Entsprechend der Definition in der REACH Verordnung ein Produkt, dessen stoffliche Zusammensetzung größere Bedeutung hat als die Form (Flüssigkeiten, Pulver, Lotplättchen, Granulate)
- **3.2 Erzeugnis:** Entsprechend der Definition in der REACH Verordnung ein Produkt, dessen Form größere Bedeutung hat, als die Zusammensetzung (Schrauben, Gehäuse, Platten, Halbzeuge/ Stangen zur mech. Bearbeitung)
- 3.3 Europa: alle Staaten, die der Europäischen Union angehören
- **3.4 Europäische Länder:** alle Staaten die der Europäischen Union angehören, zusätzlich Malta, Norwegen, Liechtenstein und die Schweiz (EFTA Staaten)
- 3.5 USA: Vereinigte Staaten von Amerika
- 3.6 OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (https://www.oecd.org/)



- **3.7 Stockholm Übereinkommen:** Das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe, auch Stockholm-Konvention oder POP-Konvention, ist eine Übereinkunft über völkerrechtlich bindende Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für bestimmte langlebige organische Schadstoffe, das von den United Nations (UN) verhandelt worden ist. In Europa ist dies in der Verordnung (EU) 2019/1021 umgesetzt. (http://www.pops.int/); (https://eur-lex.europa.eu/legal-content/en/TXT/?uri=CELEX%3A32019R1021)
- **3.8 Minamata Konvention:** Es wird das weitreichende Verwendungsverbot für Quecksilber in diesem Abkommen festgelegt, das von United Nations (UN) verhandelt worden ist und der EU-Verordnung (EU) 2017/852 in Europa umgesetzt worden ist. (https://www.mercuryconvention.org/en); (https://eur-LEX.EUROPA.EU/LEGAL-CONTENT/EN/TXT/?uri=CELEX:32017R0852)
- **3.9 ECHA:** Europäische Chemikalienbehörde (HTTPS://ECHA.EUROPA.EU/)
- **3.10 REACH:** Europäische Chemikalienverordnung 2006/1907/EU zur Regulierung von Stoffen und Gemischen sowie Stoffen in Erzeugnissen (https://eur-lex.europa.eu/legal-content/en/TXT/?uri=CELEX%3A32006R1907)
- **3.11 REACH Anhang XIV:** Liste der Stoffe, deren Verwendung verboten ist, solange keine Ausnahmegenehmigung erteilt ist (https://echa.europa.eu/en/authorisation-list)
- **3.12 REACH Anhang XVII:** Liste der Stoffe, deren Verwendung eingeschränkt ist und auch für Erzeugnisse gültig ist (HTTPS://ECHA.EUROPA.EU/EN/SUBSTANCES-RESTRICTED-UNDER-REACH)
- **3.13 SVHC:** Liste der Substances of very high concern (Kandidatenstoffe), die im europäischen Chemikalienrecht REACH zur späteren Authorisierung (Verwendungsverbot) vorgeschlagen worden sind. Die SVHC Liste wird 2x jährlich aktualisiert und erweitert.

(HTTPS://ECHA.EUROPA.EU/EN/REGULATIONS/REACH/CANDIDATE-LIST-SUBSTANCES-IN-ARTICLES)

- **3.14 EU-ROHS:** Europäische Richtlinie 2011/65/EU zum Verwendungsverbot von 10 Stoffen in Elektroprodukten. Die Bewertung für Verbote und Ausnahmen hat seitens des Lieferanten auf Basis von Elektroprodukten für allgemeine elektrotechnische Verwendungen zu erfolgen. (HTTPS://EUR-LEX.EUROPA.EU/LEGAL-CONTENT/EN/ALL/?URI=CELEX%3A32011L0065)
- **3.15 WEEE:** Europäische Richtlinie 2012/19/EU zur Organisation der Altgeräte, welche in nationales Recht in Europa umgesetzt worden ist. Damit verbunden ist die Registrierung von Produkten im Geltungsbereich der nationalen WEEE Umsetzung in den jeweiligen Ländern. (https://eurlex.europa.eu/legal-content/en/TXT/?url=celex%3A32012L0019)
- **3.16 SCIP:** Europäische Datenbank, in welche Erzeugnisse einzutragen sind, die in Europa hergestellt oder importiert sind und mindestens einen SVHC Stoff enthalten. Die SCIP Datenbank wird von der Europäischen Chemikalienagentur ECHA betrieben.

(HTTPS://ECHA.EUROPA.EU/EN/SCIP?GCLID=EAIAIQOBCHMI_P6KSSH9-GIV ZBoCR2JUWQBEAAYAIAAEGKJMFD BWE)



- **3.17 EU-Sicherheitsdatenblatt:** In Europa verpflichtende Information entsprechend (EU) 2020/878, welche Stoffen und Gemischen beizufügen ist, die Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen. (https://eurlex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?url=CELEX%3A32020R0878&qid=1666774317508)
- **3.18 3.19 EU-Konformitätserklärung:** EU-Konformitätserklärung nach EC 765/2008 für Erzeugnisse, die in den Geltungsbereich mindestens einer in Europa harmonisierten Richtlinie fallen, welche zur CE-Kennzeichnung verpflichtet. Die Erklärung kann erst nach einer bestandenen Risikoanalyse ausgestellt werden. (https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/?uri=CELEX:32008R0765)
- **3.20 EPA:** Environmental Protection Agency der USA zur Regulierung von Stoffen und Gemischen (https://www.epa.gov/)
- **3.21 TSCA:** Toxic Substance Control Act; Gesetz der USA zur Regulierung von Stoffen und Gemischen sowie Stoffen in Erzeugnissen, welche durch die EPA vorgegebene werden. (HTTPS://www.EPA.GOV/TSCA-INVENTORY)
- **3.22 Cal. Prop. 65:** Gesetz im Bundesstaat California der USA zum 'Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act of 1986', welches die Kennzeichnung von Erzeugnissen verlangt, sofern diese Erzeugnisse Stoffe enthalten, deren Verwendung entsprechend diesem Gesetz eine Gefährdung darstellt. (https://oehha.ca.gov/proposition-65)

4. Anforderungen für Lieferanten außerhalb der Europäischen Länder ohne Import in die Europäischen Länder:

Der Lieferant hat auf eigene Kosten folgende Information zur ersten Lieferung beizustellen, die bei jeder Aktualisierung aufgrund gesetzlicher Veränderungen oder Veränderungen in Produkten eigenverantwortlich und ohne konkrete Aufforderung dazu von Seiten HARTING zu aktualisieren sind. Ferner sind die folgenden Informationen mit Bezug zur eindeutigen Artikelidentifikation zu geben:

- 4.1 Die Information nach REACH Art. 33(1), ob und welche SVHC Stoffe in den zu liefernden Erzeugnissen enthalten sind; es ist ebenfalls anzuzeigen, falls keine SVHC enthalten sind.
- 4.2 Die Information nach REACH Anhang VIX und Anhang XVII, welche Stoffe in den zu liefernden Erzeugnissen enthalten sind. Die Verwendung von Stoffen in Anhang XIV der REACH VO ist verboten, solange keine schriftliche Verwendungsgenehmigung von HARTING vorliegt.
- 4.3 Es sind die im Stockholm Abkommen gelisteten Stoffen zu benennen, welche in den zu liefernden Erzeugnissen enthalten sind.
- 4.4 Es sind die in der Minamata Konvention gelisteten Stoffen zu benennen, welche in den zu liefernden Erzeugnissen enthalten sind.



- 4.5 Es sind diejenigen Stoffe zu benennen, die in zu liefernden Erzeugnissen enthalten sind und deren Verwendung entsprechend der EU-ROHS Richtline verboten sind oder einer Ausnahme vom Verbot unterliegen. Es sind die ROHS Ausnahmen anzugeben. Dies gilt auch, sofern die Erzeugnisse sich nicht eigenständig im Geltungsbereich der ROHS befinden (Komponenten).
- 4.6 Die EU-Konformitätserklärung unter Angabe der Normen, die zur Konformitätsbewertung herangezogen worden sind. Bei HARTING Brandlabel-Artikeln ist entweder die vollständige Risikobetrachtung mitzuliefern, die HARTING in die Lage versetzt, eigenständig die EU-Konformitätserklärung zu erstellen, oder alternativ ist vom Hersteller die Konformität zu den jeweiligen EU-Richtlinien unter Angabe der entsprechenden Normen zu bestätigen.
- 4.7 Es sind diejenigen Stoffe in zu liefernden Erzeugnissen zu benennen, deren Verwendung entsprechend dem TSCA in Erzeugnissen beschränkt oder verboten sind.
- 4.8 Es sind diejenigen Stoffe in zu liefernden Erzeugnissen Stoffe zu benennen, deren Verwendung im Cal. Prop. 65 kennzeichnungspflichtig sind.
- 4.9 Bei Lieferung von Stoffen und Gemischen ist ein EU-Sicherheitsdatenblatt beizustellen, dessen Aktualisierung nicht älter als 6 Monate zurückliegt.

5. Anforderungen für Lieferanten außerhalb Europas, welche nach Europa oder die europäischen Länder importieren sowie Hersteller mit Sitz in Europa oder den europäischen Ländern:

Es gelten zusätzlich zu den Bedingungen für Hersteller außerhalb der Europäischen Länder:

- 5.1 Sofern in den zu liefernden Artikeln SVHC Stoffe enthalten sind, ist die Meldung in die europäische SCIP Datenbank vorzunehmen und HARTING ist die SCIP Meldenummer mit der zugehörigen Artikelnummer zu nennen.
- 5.2 Es sind die Stoffe inklusive deren Konzentration im Erzeugnis zu nennen, die in den zu liefernden Produkten enthalten sind, welche in der EU-POP Verordnung ((EU) 2019/1021) gelistet sind.
- 5.3 Sofern die zu liefernden Erzeugnisse in den Geltungsbereich der WEEE fallen, ist deren Anmeldung bei der Beauftragten Stelle des jeweiligen Mitgliedslandes des Importeurs oder des Herstellers vorzunehmen und HARTING dies zu bestätigen.

6. Mitteilungsverfahren:

Mitteilungen/Uploads zu den in Kapitel 4 bis Kapitel 5 dargestellten Anforderungen sind in das HARTING SRM Portal mit Zuordnung "Product Compliance" vorzunehmen.

Stand: Februar 2023